


Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern

St 2095 von Abschnitt 160 Station 1,405 bis St 2359 Abschnitt 280 Station 0,690

St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn
Neubau Kraglinger Spange

Feststellungsentwurf

Regelungsverzeichnis

aufgestellt  Högenauer, Baudirektor Rosenheim, den 15.03.2019	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen St 2091 und St 2352 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen

ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	0+007,00 – 0+821,60	St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die St 2095 (Miesbacher Straße) wird von Bau-km 0+007,00 bis 0+129 in ihrem Bestand angehoben und mündet in einem Kreisverkehrsplatz.</p> <p>An diesen Kreisverkehr schließt von Bau-km 0+170 bis Bau-km 0+821,60 der Neubau der Kraglinger Spange an, die im Bestand der St 2359 (Vogtareuther Straße) endet.</p> <p>Die Verknüpfung mit der St 2362 (Salzburger Straße) erfolgt über die bestehende Rampe.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die einbahnig zweistreifig ausgebaute Kraglinger Spange erhält einen Regelquerschnitt RQ11 nach RAL mit 8,0 m befestigter Fahrbahnbreite und lärmminderndem Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert von $D_{StrO} = -2dB(A)$.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt – sofern in diesem Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist – der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt – sofern in diesem Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist – dem Freistaat Bayern.</p> <p>Der Neubauabschnitt der Straße (Kreisverkehr und Strecke vom Kreisverkehr bis zum Bauende) wird zur St 2359 gewidmet, mit der</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nachfolgend genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.
1.02	0+007,00 – 0+129	Änderung der St 2095 Miesbacher Straße	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E/U)	Vom Bauanfang bis zur Einmündung in den Kreisverkehr wird die St 2095 im Bestand angehoben und mit einer Verflechtungsspur Richtung Rosenheim versehen. Die bestehende Straßenentwässerung der Straße wird an die veränderten Verhältnisse angepasst. Der geänderte Straßenabschnitt gilt mit der Verkehrsübergabe als St 2095 gewidmet. (Art. 6 Abs.8 BayStrWG)
1.03	0+640 – 0+710	Änderung der St 2359 Vogtareuther Straße	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Stephanskirchen (E/U)	Die St 2359 Vogtareuther Straße wird von Bau-km 0+640 bis 0+710. geändert. Sie wird abgekröpft nachgeordnet an die Kraglinger Spange angeschlossen. Die Straße wird orientiert am Bestand und der künftig geringen Verkehrsbelastung in einer Breite von 6 m hergestellt mit beidseitigen Banketten von je 1,50 m Breite. In der Einmündung wird ein Tropfen als Fahrbahnteiler angeordnet. Die Straße erhält einen Oberbau in Asphalt.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die geänderte Straße wird zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nachfolgend genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der St 2359: Abschnitt 280 Station 0,510 bis Station 0,660 Einziehung. Abschnitt 280 Station 0,000 bis Station 0,510 Abstufung zur Ortsstraße.</p>
1.04	0+050 – 0+150	Änderung der Anschlussrampe St 2362	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die St 2362 (Anschlussrampe) wird von Abschnitt Null Station 0,130 bis Abschnitt Null Station 0,017 geändert.</p> <p>Sie wird geringfügig angehoben und an den Kreisverkehr angeschlossen. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,25m, die Fahrbahn wird entsprechend der Verkehrsbelastung in Asphalt befestigt.</p> <p>In der Zufahrt zum Kreisverkehr wird ein Fahrbahnteiler angeordnet.</p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt gilt mit der Verkehrsübergabe als St 2362 gewidmet. (Art. 6 Abs.8 BayStrWG)</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	0+007 – 0+130	Bypass	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Wegen der hohen Verkehrsbelastung von der Salzburger Straße in Richtung Miesbacher Straße ist ein Bypass am Kreisverkehr erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er beginnt an der geänderten Anschlussrampe (RVZ 1.04) mit einer Verziehung von 20m Länge, • erhält einen Ausfädelungstreifen von 3,50 m Breite mit 40 m Länge, • wird im Kurvenscheitel mit einer Breite von 5 m versehen, • erhält einen Einfädelungstreifen von 80 m Länge und 3,50 m Breite • und endet nach einer Verziehung von 20 m Länge in der geänderten Miesbacher Straße. <p>Der Bypass wird Bestandteil St 2362 und durch deren Widmung erfasst, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
1.06	0+150	Kreisverkehrsplatz	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die bestehende Haarnadelkurve in der Miesbacher Straße wird den veränderten Verhältnissen angepasst und zwar umgebaut zu einem Kreisverkehrsplatz.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 40 m mit einer Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m.</p> <p>Der Höhenunterschied von der tiefer liegenden Kreisfahrbahn zum angrenzenden Kleinholzener Weg wird mit einer Böschungsversteilung (z.B. Gabionen oder Stützmauer) gesichert, damit keine Veränderung am</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kleinholzener Weg vorgenommen werden muss. Der Kreisverkehrsplatz wird Bestandteil der St 2359. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
1.07	0+240 – 0+320	Änderung der GVS Kraglinger Straße	<p>a) Gemeinde Stephanskirchen b) Gemeinde Stephanskirchen</p>	<p>Die GVS Kraglinger Straße wird von Bau-km 0+240 bis 0+320 geändert. Sie wird geringfügig nach Norden verschwenkt und mittels Brückenbauwerk (RVZ 2.01) über die Kraglinger Spange geführt. Sie mündet wie bisher in die Kreuzung mit dem Kleinholzener Weg ein. Sie wird auf einer Breite von 3,50 m in Asphalt befestigt und erhält beidseits 1 m breite Bankette.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur GVS Kraglinger Straße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die im Lageplan Unterlage 5 gelb gekennzeichneten, entbehrllich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.08	0+520 – 0+665	Öffentlicher Weg (neu)	a) - b) Gemeinde Stephanskirchen	<p>Der bestehende Kreuzangerweg wird durch die Kraglinger Spange unterbrochen.</p> <p>Von Bau-km 0+520 bis Bau-km 0+665 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die Kraglinger Spange erfolgt bei Bau-km 0+665</p> <p>Seine Länge bis zur Einmündung in den unterbrochenen Kreuzangerweg beträgt 160 m, er wird auf einer Breite von 3 m mit wassergebundener Decke befestigt und erhält beidseitige Bankette von 0,50 m Breite. In der Einmündung zur Spange wird der Weg auf 5 m Länge asphaltiert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Stephanskirchen.</p>
1.09	0+090	Private Zufahrt (Änderung)	a und b) Nutzungsberechtigte Fl.Nrn. 3227 und 3241 Gmkg. Stephanskirchen (E/U)	<p>Die bestehende Zufahrt von den Grundstücken Fl.Nrn. 3227 und 3241 Gmkg. Stephanskirchen zur Anschlussrampe wird in bisheriger Lage an die veränderte Höhe der Straße angepasst.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11 Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	0+273 - 0+279 0+690 – 0+753	Rückbau	a) Gemeinde Stephanskirchen (E/U) b) Gemeinde Stephanskirchen (E) a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E)	Durch die Maßnahme werden Abschnitte der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Kraglinger Straße und der Staatsstraße St 2359 auf Dauer dem Verkehr entzogen und werden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zurückgebaut und renaturiert. Die Straßenabschnitte sind im Lageplan Unterlage 5 gelb gekennzeichnet Die Kosten trägt der Freistaat Bayern, Die Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	0+291,23	Über- und Unterführung Straße	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Die Kraglinger Spange kreuzt die GVS Kraglinger Straße und wird mit einem Bauwerk unter der GVS geführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 24,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 76,06 gon Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.
2.02	0+145	Stützmauer	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+145 am äußeren Rand der Mulde neben der Kreisfahrbahn ist zur Sicherung des angrenzenden Kleinholzener Weges eine Stützmauer erforderlich, da der der Erschließung dienende Kleinholzener Weg nicht in seiner Höhe verändert werden soll.. Der Höhenunterschied von der tiefer liegenden Kreisfahrbahn zum Kleinholzener Weg wird mit einer Böschungsversteilung (z.B. Gabionen oder Stützmauer) gesichert. Die Mauer (oder Gabionenwand) wird Bestandteil der St 2359. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 20 m Höhe: 1,50 m Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	0+007 – 0+163	Entwässerung Verbindungsrampe, Kreisverkehr und Bypass Entwässerungsabschnitt E1	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Verbindungsrampe, des Kreisverkehrs und des Bypass wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und dem Grundwasser zugeführt.</p> <p>Die Reinigung des Straßenabwassers erfolgt durch Passage einer belebten Bodenschicht von 20 cm Dicke in der Rasenmulde.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
3.02	0+163 – 0+540	Entwässerung freie Strecke Entwässerungsabschnitt E2	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Kraglinger Spange Bau-km 0+163 bis 0+540 wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und dem Grundwasser zugeführt.</p> <p>Die Reinigung des Straßenabwassers erfolgt durch Passage einer belebten Bodenschicht von 20 cm Dicke in der Rasenmulde.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	0+120 - 0+300 und 0+490	Gas Hochdruckleitung	a) Energie Südbayern GmbH b) Energie Südbayern GmbH (E/U)	<p>Von Bau-km 0+120 bis 0+300 wird durch die Baumaßnahme eine Gas Hochdruckleitung der Energie Südbayern GmbH berührt.</p> <p>Die bestehende Anlage quert die Anschlussrampe nach Norden und verläuft dann in der Kraglinger Straße bis zum Kreutangerweg. Im Kreutangerweg verläuft die Erdgas Hochdruckleitung nach Norden.</p> <p>In enger Abstimmung mit dem Leitungsträger wurde eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung für die Anpassung der Leitung an die neuen Verhältnisse gefunden.</p> <p>Es soll die Querung der veränderten Rampe an Ort und Stelle verbleiben und nur das Schutzrohr an die veränderte Straßenbreite angepasst werden.</p> <p>Zur Vermeidung weiterer Querungen soll die Leitung dann an der linken oberen Böschungskante bis zur Kraglinger Straße geführt werden.</p> <p>Die erneute Querung mit der Spange am Kreutangerweg bei Bau-km 0+490 erfordert eine Leitungsquerung im Schutzrohr mit Tieferlegen der Erdgas Hochdruckleitung.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Straßenbaulastträger und Energie Südbayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.02	0+060 – 0+100	Straßenbeleuchtung	a) Innergie GmbH b) Innergie GmbH	<p>Die in der Anschlussrampe verlegten Kabel und Beleuchtungsanlagen der Straßenbeleuchtung bei Bau-km 0+060 müssen den veränderten Verhältnissen angepasst werden und zwar an die Verziehung des Ausfädelungstreifens des Bypass angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden Straßennutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Straßenbeleuchtung obliegt der Innergie GmbH.</p>
4.03	0+663 – 0+757	Niederspannungskabel (in privatem Grundstück)	a) Innergie GmbH b) Innergie GmbH	<p>Das in der Vogtareuther Straße verlegten Kabel von Bau-km 0+663 bis 0+757 (mit Zähler Anschlusskasten) muss den veränderten Verhältnissen angepasst werden und zwar mindestens im Bereich des Zähler Anschlusskastens aus dem Straßenraum verlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Innergie GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	0+605	Wasserleitung (in privatem Grundstück)	a) Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG b) Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG	Bei Bau-km 0+605 kreuzt sowohl die Kraglinger Spange als auch der unter RVZ 1.08 aufgeführte Weg eine Wasserleitung. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen der Leitungsquerungen werden unmittelbar zwischen der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG.
4.05	0+050	Wasserleitung in Straßengrund	a) Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG b) Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG	Bei Bau-km 0+050 kreuzt die zu verändernde Miesbacher Straße eine Wasserleitung. Die bestehende Querung muss an die veränderten Verhältnisse angepasst werden und zwar die Querung über den neuen Bypass hinaus verlängert werden. Die technischen Einzelheiten der Änderung werden unmittelbar zwischen der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden Straßennutzungsverträgen. Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.06	0+050	Wasserleitung in Straßengrund	a) Gemeinde Stephanskirchen b) Gemeinde Stephanskirchen	<p>Bei Bau-km 0+050 kreuzt die zu verändernde Miesbacher Straße eine Wasserleitung.</p> <p>Die bestehende Querung muss an die veränderten Verhältnisse angepasst werden und zwar die Querung über den neuen Bypass hinaus verlängert werden.</p> <p>Die technischen Einzelheiten der Änderung werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Stephanskirchen als Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden Straßennutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Gemeinde Stephanskirchen.</p>
4.07	0+287	Wasserleitung (in privatem Grundstück)	a) Gemeinde Stephanskirchen b) Gemeinde Stephanskirchen	<p>Bei Bau-km 0+287 kreuzt die Kraglinger Spange eine Wasserleitung.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen der Leitungsquerungen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Stephanskirchen als Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Gemeinde Stephanskirchen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.08	0+812 - Bauende	Wasserleitung in Straßengrund	a) Gemeinde Stephanskirchen b) Gemeinde Stephanskirchen	<p>Von Bau-km 0+812 bis zum Bauende wird eine im Straßengrund der Vogtareuther Straße liegende Wasserleitung durch die Kraglinger Spange betroffen.</p> <p>Die Anlage muss an die veränderten Verhältnisse angepasst werden und zwar aus der Straßenfläche verlegt werden.</p> <p>Die technischen Einzelheiten der Änderung werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Stephanskirchen als Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehenden Straßennutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Gemeinde Stephanskirchen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09	0+025 Querung 0+663 – Bauende (Längsverlegt)	Telekommunikations- linie	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Eine die Miesbacher Straße kreuzende Telekommunikationslinie und eine im Straßenraum der Vogtareuther Straße verlaufende Telekommunikationslinie sind während der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und / oder an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Im Einzelfall wird mit dem Versorgungsträger entschieden, ob die Fernmeldeleitung aus ihrer bisherigen Lage verlegt oder auf andere Weise angepasst werden kann.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Rechtslage entsprechend dem TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutschen Telekom AG</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	0+014 Querung	Schmutzwasserkanal	a) Gemeinde Stephanskirchen b) Gemeinde Stephanskirchen	<p>Bei Bau-km 0+014 rechts wird ein die Miesbacher Straße querender Schmutzwasserkanal durch die Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Voraussichtlich sind keine Maßnahmen erforderlich, da die Straße in diesem Bereich in Lage unverändert bleibt und in der Höhe nur sehr geringfügig (wenige Zentimeter) angehoben wird.</p> <p>Die technischen Einzelheiten der Änderung werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Stephanskirchen als Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden Straßennutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Gemeinde Stephanskirchen.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	0+050 – 0+174	Hochspannung Freileitung	a) Bayernwerk AG b) Bayernwerk AG	<p>Von Bau-km 0+050 bis 0+174 werden zwei bestehende Hochspannungsfreileitungen durch die Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Die Freileitungen werden durch die veränderten Verhältnisse voraussichtlich nicht berührt, da die Maststandorte nicht betroffen sind und die Freileitungen schon im Bestand ausreichende Lichte Höhe über den dort verlaufenden Straßen aufweisen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten einer ggfs. erforderlichen Änderung werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden Straßennutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Bayernwerk AG</p>
4.12	0+687 – 0+726	Freileitung	a) Innergie Rosenheim GmbH b) Innergie Rosenheim GmbH	<p>Von Bau-km 0+687 bis 0+726 wird eine bestehende Freileitung durch die Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Die Freileitung wird durch die veränderten Verhältnisse voraussichtlich nicht berührt, da die Maststandorte nicht betroffen sind.</p> <p>Die technischen Einzelheiten einer ggfs. erforderlichen Änderung werden unmittelbar zwischen der Innergie Rosenheim GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach jeweils bestehenden Straßennutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der veränderten Anlage obliegt der Innergie Rosenheim GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen) St 2095 Rosenheim – St 2359 Wasserburg am Inn Neubau Kraglinger Spange				Unterlage: 11
				Datum: 15.03.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.01	0+007 – 0+139 rechts 0+161 – 0+174 links 0+630 rechts 0+565 - 0+652 rechts am Weg 0+670 links an Vogtareuther Straße 0+750 – 0+811 rechts	Schutzzaun während des Baus	a) – b) Freistaat Bayern E / U (nur während der Bauzeit)	Das Baufeld wird in den aufgeführten Teilbereichen durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzende Vegetation während der Bauarbeiten zu schützen. In den genannten Bereichen entfällt der Arbeitsstreifen neben der Böschung